

## **A n t r a g**

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN**

## **Entschließung**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/4498 -**

**Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts**

**Datenschutz und Datensicherheit stärken, parlamentarische Kontrolle ausbauen und keine neuen Befugnisse im geplanten GKDZ**

1. Der Landtag bekennt sich zur Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Grundgesetz und zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, das durch das Bundesverfassungsgericht 2008 (1 BvR 370/07) aus dem Grundgesetz abgeleitet wurde.
2. Der Landtag stellt fest, dass die technische Zusammenführung von Telekommunikationsüberwachungen wegen schweren Straftaten nach Strafprozessordnung und den Polizeiaufgabengesetzen der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen ausschließlich dann in Betrieb genommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die polizeilichen Ermittler nur Zugriff auf die Telekommunikationsüberwachungsdaten aus ihrem Zuständigkeitsbereich haben und ein Zugriff auf Telekommunikationsüberwachungsdaten anderer Bundesländer genauso wirksam ausgeschlossen ist, wie eine mögliche über die Bundes- oder Ländergesetzgebung hinaus reichende Erweiterung von Befugnissen.
3. Der Landtag betont die Notwendigkeit der Sicherstellung parlamentarischer Kontrolle, der Einhaltung weitgehender Kontrollrechte der Landesdatenschutzbeauftragten aufgrund der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze und der Gewährleistung des verfassungsrechtli-

chen Schutzes des Kernbereiches privater Lebensgestaltung sowie des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern.

4. Der Landtag stellt fest, dass ein Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ) auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung nur unter der Voraussetzung eines wirksamen technischen Datenschutzes in Betrieb genommen werden darf. Die Anstalt übernimmt technische Hilfstätigkeiten, eine Zentralisierung von hoheitlichen Aufgaben findet nicht statt. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aus nachrichtendienstlichen Telekommunikationsüberwachungen von Verfassungsschutzbehörden darf bei Inbetriebnahme und auch künftig nicht Aufgabenbestandteil der Anstalt sein.
5. Die Landesregierung wird gebeten,
  - a) dafür Sorge zu tragen, dass der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Zuge der Einrichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums und nach Maßgabe des Staatsvertrags jederzeit seine Kontrollrechte aufgrund Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes, insbesondere das Betretungsrecht zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften, wahrnehmen kann;
  - b) darauf hinzuwirken, dass vor Inbetriebnahme der Anstalt die technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Unbefugten den Zutritt zu den Verarbeitungsanlagen, um unbefugte Zugriffe auf Datenträger zu verwehren, um die unbefugte Eingabe von personenbezogenen Daten und die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte zu verhindern;
  - c) darauf hinzuwirken, dass vor Inbetriebnahme der Anstalt die technischen und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können und dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben worden sind;
  - d) darauf hinzuwirken, dass personenbezogene Daten datensicher übermittelt und beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können;
  - e) darauf hinzuwirken, dass vor Inbetriebnahme der Anstalt ein Konzept zur wirksamen praktischen Umsetzung des Kernbereicheschutzes privater Lebensgestaltung erarbeitet wird beziehungsweise in den Aufbau der Anstalt einfließt; maßgeblich ist dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche zum Beispiel BVerfGE 109, 279, Rn. 156), analog ist der Schutz der Berufsgeheimnisträger zu wahren (vergleiche BGH vom 16. Mai 2013 - 2 BGs 147/13; 2 BJs 125/11-1);
  - f) im Rahmen der zu schließenden Verwaltungsabkommen beziehungsweise Satzung auf eine den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügende Dokumentationspflicht innerhalb der Anstalt hinzuwirken;

- g) im Rahmen der zu schließenden Verwaltungsabkommen beziehungsweise Satzung der Anstalt dafür einzutreten, dass eine Forschung auf dem Gebiet der Entschlüsselung von Telekommunikation und eine Finanzierung derartiger Forschungen durch Finanzmittel der Anstalt ausgeschlossen wird;
- h) sich dafür einzusetzen, dass die unterschiedliche Rechtsvoraussetzung für die Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten im sich unterscheidenden Polizeirecht der Länder in der praktischen Anwendung eingehalten werden und dass mit der durch die Anstalt beschafften oder genutzten Hard- und Software zur Telekommunikationsüberwachung die verfassungsrechtliche Grenzen nicht überschritten werden;
- i) im Rahmen der zu schließenden Verwaltungsabkommen beziehungsweise Satzung für das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum darauf hinzuwirken, die parlamentarische Kontrolle zu präzisieren; so ist eine Öffnung für die parlamentarische Kontrolle anzustreben, für den Fall, dass Polizeiaufgabengesetze der Länder (auch künftig) Regelungen der parlamentarischen Kontrolle enthalten, mit denen Gremien der Länderparlamente das Recht auf Einsicht von Schriftstücken und gespeicherten Daten sowie ein Betretungsrecht für jene Räume normieren, die zur Entgegennahme und Aufbereitung der Daten aus der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung (im Auftrag der jeweiligen Länder) genutzt werden;
- j) den Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags vor Inbetriebnahme der Anstalt über die ergriffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit sowie der Umsetzungsstand zu den Punkten 4 b) bis 4 h) zu informieren;
- k) den Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags vor Inbetriebnahme der Anstalt über die Inhalte der Verwaltungsabkommen, der Satzung, der Geschäftsordnung, der Benutzungsordnung und des Sicherheitskonzepts der Anstalt zu unterrichten;
- l) sicherzustellen, dass gesetzliche Berichtspflichten gegenüber dem Thüringer Landtag eingehalten werden und der Landtag einmal jährlich über Anzahl, Umfang, zeitliche Dauer und jeweilige Rechtsgrundlage der im Zuständigkeitsbereich Thüringens über das GKDZ durchgeführten TKÜ-Maßnahmen unterrichtet wird.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion  
der SPD:

Becker

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich